

**Bundesinstitut  
für Berufsbildung**

**BIBB** 

 **Forschen**

 **Beraten**

 **Zukunft gestalten**

**Fachliche Qualitätsüberprüfung**  
von Ausbildungsbausteinen im Rahmen des  
„3. Weges in der Berufsausbildung  
in NRW“

(VH 4.0.834)

Gutachten im Auftrag des  
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
(MAGS)

**- Zusammenfassung -**

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Bonn, Februar 2007

**Herausgeber:**

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Der Präsident  
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

**Projektleitung und Koordination:**

Dr. Jorg-Günther Grunwald

**Fachliche Begutachtung:**

Monika Hackel (Fachlagerist/-in)

Frank Jander (Servicefahrer/-in)

Benedikt Peppinghaus (Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, Fachkraft im Gastgewerbe)

Christiane Reuter (Änderungsschneider/-in, Maschinen- und Anlagenführer/-in Schwerpunkte Textiltechnik und Textilveredelung)

Magret Reymers (Maschinen- und Anlagenführer/-in Schwerpunkt Kunststofftechnik, Produktionsfachkraft Chemie)

Lothar Rütter (Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk)

Dieter Weiß (Bauten- und Objektbeschichter/-in, Hochbaufacharbeiter/-in, Ausbaufacharbeiter/-in, Tiefbaufacharbeiter/-in, Fachkraft für Möbel, Küchen- und Umzugsservice)

Petra Westpfahl (Maschinen- und Anlagenführer/-in Schwerpunkt Metalltechnik)

**Redaktion:**

Dietmar Geibel

Stefanie Schönenberg

**Fachliche Qualitätsprüfung  
von Ausbildungsbausteinen im Rahmen des „3. Weges in der Berufsausbildung in NRW“**
**Auftrag**

(1) Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) ist vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung vom 21./23. August 2006 gebeten worden, seinen Sachverstand im Bereich der Ordnung der Berufe zur Verfügung zu stellen und die Ausbildungsbausteine, die für das Pilotprojekt „3. Weg der Berufsausbildung in NRW“ entwickelt wurden, einer Qualitätsprüfung zu unterziehen. Dies betrifft vor allem die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse so vermittelt werden sollen, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den jeweiligen verordneten Prüfungen nachzuweisen.

(2) Eine Qualitätsprüfung des Pilotprojekts selbst bzw. eine Bewertung des Förderkonzepts „3. Weg in der Berufsausbildung in NRW“, das der Entwicklung der Ausbildungsbausteine zugrunde liegt, erfolgt durch das BiBB nicht. Es ist nicht Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung. Dies betrifft auch das Verfahren und die Feststellung des Lernerfolgs, die ebenfalls nicht Gegenstand der Qualitätsprüfung sind.

(3) Der Verwaltungsvereinbarung zufolge soll die fachliche Qualitätsprüfung bei folgenden Ausbildungsberufen erfolgen:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Bauten – und Objektbeschichter/in                           | (2jährig) |
| 2.  | Maler – und Lackierer/in                                    | (3jährig) |
| 3.  | Hochbaufacharbeiter/in                                      | (2jährig) |
| 4.  | Ausbaufacharbeiter/in                                       | (2jährig) |
| 5.  | Tiefbaufacharbeiter/in                                      | (2jährig) |
| 6.  | Änderungsschneider/in                                       | (2jährig) |
| 7.  | Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk                    | (3jährig) |
| 8.  | Maschinen- und Anlagenführer/in                             | (2jährig) |
|     | a) Schwerpunkt Metall- und Kunststofftechnik                |           |
|     | b) Schwerpunkt Textiltechnik                                |           |
| 9.  | Teilezurichter/in   | (2jährig) |
| 10. | Fachlagerist/in   | (2jährig) |
| 11. | Servicefahrer/in  | (2jährig) |
| 12. | Fachkraft für Kurier-, Express-<br>und Postdienstleistungen | (2jährig) |
| 13. | Fachkraft im Gastgewerbe                                    | (2jährig) |
| 14. | Produktionsfachkraft Chemie                                 | (2jährig) |
| 15. | Fachkraft für Möbel-, Küchen– und Umzugsservice             | (3jährig) |

(4) In Abweichung von der Verwaltungsvereinbarung sind von der Industrie- und Handelskammer Münster, der Entwicklerin der Ausbildungsbausteine für die industriellen Berufe, beim Ausbildungsberuf „Maschinen und Anlagenführer/in“ jedoch zusätzlich noch drei Bausteine für den Schwerpunkt „Textilveredelung“ vorgelegt worden, die vom BIBB ebenfalls der fachlichen Qualitätsprüfung unterzogen wurden. Für den Schwerpunkt „Metall- und Kunststofftechnik“ hat die IHK jeweils getrennte Bausteine für die Bereiche „Metalltechnik“ und „Kunststofftechnik“ entwickelt.

(5) Für den Ausbildungsberuf „Maler/in und Lackierer/in“ sind für das dritte Ausbildungsjahr von der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk (ZWH), der Entwicklerin der Ausbildungsbausteine für die Handwerksberufe, keine Ausbildungsbausteine erstellt worden, da sich die Fachverbände auf Landes- und Bundesebene grundsätzlich dagegen ausgesprochen haben. Eine entsprechende fachliche Qualitätsprüfung des BIBB konnte folglich für diesen Beruf (drittes Lehrjahr) nicht erfolgen. Die ersten beiden Jahre des Ausbildungsberufes „Maler/in und Lackierer/in“ sind identisch mit dem Ausbildungsberuf „Bauten- und Objektbeschichter/in“, für den Bausteine entwickelt und folglich auch vom BIBB begutachtet wurden.

(6) Zum Beruf „Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen“ wurden dem BIBB lediglich zwei Bausteine für das erste Ausbildungsjahr zur Begutachtung vorgelegt. Wie das MAGS mit Schreiben vom 09.11.2006 mitteilte, hätten die Arbeitsagenturen für diesen Beruf insgesamt keinen Bedarf genannt, so dass das Ministerium keine Bewilligungen für Ausbildungsplätze in diesem Beruf ausgesprochen hat. Da die weitere Entwicklung von Bausteinen für das zweite Lehrjahr aus dem Leistungskatalog der IHK Münster herausgenommen wurde, ist somit eine fachliche Prüfung hierfür nicht erfolgt.

### **Kriterien der fachlichen Bewertung**

(7) Grundlage für die Qualitätsprüfung sind die in Ziff. IV. der Verwaltungsvereinbarung dargelegten Kriterien bzw. Standards:

#### **1. Orientierung an dem Konzept der beruflichen Handlungsfähigkeit**

Grundlage der Beurteilung ist § 1 Abs. 3 BBiG, in dem festgelegt ist, dass die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln hat. Dies bedeutet, dass auch ein Ausbildungsbaustein dem Ziel einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 BBiG dienen muss. Er beinhaltet somit eine berufstypische und einsatzgebietsspezifische Handlungssituation, die konzeptionell eine Integration von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten vorsieht, die in dem Ausbildungsrahmenplan des jeweiligen Ausbildungsberufes vorgegeben sind. Der Zeitraum, der für den soeben beschriebenen Kompetenzerwerb in der erforderlichen Breite und Tiefe notwendig ist, sollte z.B. einem Richtwert von etwa 4 – 6 Monaten entsprechen.

#### **2. Orientierung an den anerkannten Ausbildungsberufen**

Alle für einen Beruf entwickelten Bausteine umfassen mindestens die in der Ausbildungsordnung (Ausbildungsrahmenplan) vorgeschriebenen Inhalte. Die für den jeweiligen Beruf

vorgegebenen Regelungen zur Zwischen – und Abschlussprüfung müssen dabei berücksichtigt werden.

### 3. Inhaltliche Gestaltung

Bei der inhaltlichen Gestaltung eines Bausteins sind die Prinzipien der Orientierung an berufspraktischen Lernzusammenhängen und an ganzheitlichen Arbeitsprozessen (vollständige Handlung) durchgängig zu berücksichtigen.

### 4. Kooperation der verschiedenen Lernorte (Schule/Betrieb)

Die Ausbildungsbausteine müssen inhaltlich eine Entsprechung in den schulischen Lernfeldern des jeweiligen Rahmenlehrplans der KMK finden. Diese Entsprechung ist darzustellen und zu belegen.

### 5. Anwendungsbereiche

Die Ausbildungsbausteine sind ausgerichtet auf eine Anwendung in betrieblichen Kontexten.

### 6. Konsensprinzip/Praxisbezug

Die Bausteine sind möglichst im Einvernehmen mit den Sozialparteien zu entwickeln. Für die Beurteilung ihrer Praxistauglichkeit sowie Arbeitsmarktrelevanz sind Expertinnen und Experten der betrieblichen Ausbildungspraxis in den Entwicklungsprozess einzubeziehen.

### 7. Anrechenbarkeit/Durchlässigkeit/Anschlussfähigkeit

Die Bausteine müssen eine Fortführung der Berufsausbildung in weiteren Bausteinen ermöglichen. Ziel ist der Erwerb der vollen beruflichen Handlungsfähigkeit gem. § 1 Abs. 3 BBiG. Der sachlogische Zusammenhang aller Bausteine und deren Verzahnung ist für das gesamte Berufsbild darzustellen. Damit soll eine hinreichende Flexibilität in der Verwendung der einzelnen Bausteine ermöglicht werden, wobei allerdings die Regelungen der Prüfungsordnungen zwingend zu berücksichtigen sind.

(8) Im Rahmen der Qualitätsprüfung hat sich herausgestellt, dass das Kriterium 6 „Konsensprinzip/Praxisbezug“ durch das BIBB keiner näheren Überprüfung unterzogen werden kann, da bei keinem der zu überprüfenden Berufe Angaben dazu vorliegen, ob die Ausbildungsbausteine im Einvernehmen mit den Sozialparteien entwickelt wurden (oder nicht). Es wird vielmehr unterstellt, dass die Entwickler der Ausbildungsbausteine

- für die handwerklichen Berufe: die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V. (ZWH), Düsseldorf,
- für die industriellen Berufe: die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (unter Federführung der IHK Nord-Westfalen zu Münster)

für die Beurteilung der Praxistauglichkeit sowie Arbeitsmarktrelevanz Expertinnen und Experten der betrieblichen Ausbildungspraxis in den Entwicklungsprozess einbezogen haben. Eine entsprechende Bewertung dieses Gesichtspunktes durch das BIBB bei den einzelnen Bausteinen entfällt daher im Folgenden.

(9) Die Begutachtung der Ausbildungsbausteine erfolgt ungeachtet der praktischen Durchführung des Pilotprojekts und der vom Konzept vorgeschriebenen Auswahl der Jugendlichen. Das BIBB bewertet nicht, ob die Ausbildungsbausteine für die Zielgruppe angemessen sind oder nicht. Gegenstand der fachlichen Qualitätsprüfung ist lediglich, ob die Darstellung der Ausbildung in Form von Bausteinen geeignet ist, sinnvolle abgeschlossene, berufstypische Tätigkeiten zu formulieren,

die in ihrer Gesamtheit das Berufsbild vollständig abbilden und damit die Voraussetzungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung bilden. Es wird davon ausgegangen, dass die jeweils notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen des Maßnahmeträgers für die fachpraktische Ausbildung vorhanden sind und von der jeweils Zuständigen Stelle überprüft werden.

(10) In dem Zusammenhang kommt dem Kriterium 1 „Orientierung an dem Konzept der beruflichen Handlungsfähigkeit“ deshalb ein besonderer Stellenwert zu. Die Berücksichtigung dieses Prinzips kann anhand des Qualifizierungsziels und anhand der für die jeweiligen Inhalte der Ausbildungsordnung vorgesehenen Zeitrichtwerte/Zeitraumen beurteilt werden. Das BIBB hat daher in seinen einzelnen Gutachten besonders darauf geachtet, dass unmissverständlich und klar dargestellt ist, dass eine sinnvolle Verknüpfung bestimmter Ausbildungsinhalte stattfindet.

(11) Die Orientierung der Bausteine an anerkannten Ausbildungsberufen (Kriterium 2) soll sicherstellen, dass das Ziel des Pilotvorhabens „3. Weg“ – nämlich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an diesem Programm einen erfolgreichen Berufsabschluss zu ermöglichen – erreicht wird. Aus diesem Grund müssen die Bausteine in ihrer Gesamtheit auch alle Anforderungen des Berufsbildes vollständig abdecken. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so kann vom BIBB die Kompatibilität dieser Bausteine mit der zugrundeliegenden Ausbildungsordnung, die ohnehin nur Mindestanforderungen enthält, nicht bestätigt werden.

(12) Beim Kriterium 4 (Lernortkooperation) kann das BIBB nur prüfen, ob in den Ausbildungsbausteinen sichergestellt ist, dass eine sinnvolle und sachgerechte Verknüpfung der Lernziele des Ausbildungsrahmenplans mit denen aus dem Rahmenlehrplan erfolgen kann. Das BIBB kann die Durchführung dieser Lernortkooperation selbst nicht überprüfen. Hier wird vielmehr davon ausgegangen, dass im Rahmen der Vermittlung vor Ort die betrieblichen und schulischen Ausbildungsinhalte von den Ausbildern bzw. Berufsschullehrern auf einander abgestimmt werden. Hinweise hierzu können in manchen Fällen z.B. die Entsprechungslisten geben, die bei einigen Berufen den jeweiligen, vom BIBB herausgegebenen Erläuterungen/Umsetzungshilfen zu den Ausbildungsordnungen entnommen werden können.

(13) Da die Berufsausbildung im Rahmen des 3. Weges von nach BBiG oder HwO berechtigten privatrechtlichen oder öffentlichen Bildungsträgern durchgeführt werden soll (vgl. Merkblatt des MAGS vom 06.10.2006), ist davon auszugehen, dass durch Lernortkooperation ein angemessener Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet ist (§ 43 Abs. 2 BBiG). Der entsprechende Nachweis ist von den jeweils Zuständigen Stellen zu überprüfen; er kann nicht vom BIBB im Rahmen der fachlichen Begutachtung geleistet werden.

Der Hinweis in einigen Ausbildungsbausteinen auf ein mehrwöchiges „Praktikum“ dürfte in dem Zusammenhang nicht ausreichend sein, da damit die notwendige Praxiserfahrung nicht sichergestellt ist, um das Ziel der beruflichen Handlungsfähigkeit zu erreichen.

**Unterlagen zur fachlichen Prüfung**

(14) Grundlagen der fachlichen Qualitätsprüfung sind

- die von der ZWH bzw. der IHK Münster erarbeiteten Ausbildungsbausteine für die in der Verwaltungsvereinbarung genannten Ausbildungsberufe,
- die den Ausbildungsberufen zugrundeliegenden und jeweils gültigen Ausbildungsordnungen sowie Rahmenlehrpläne sowie
- der o.g. Kriterienkatalog, der in Abs. IV der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) und dem Bundesinstitut für Berufsbildung, vertreten durch den Präsidenten (BiBB), am 21./23.August 2006 abgeschlossen wurde.

(14a) Dem BiBB wurden vom MAGS NRW bzw. von ZWH und IHK Münster insgesamt 125 Bausteine für insgesamt 14 Berufe zur Begutachtung zugeschickt:

- am 13.10.2006 per Mail des MAGS 27 Bausteine für das erste Ausbildungsjahr der 8 industriellen und kaufmännischen Berufe, die die IHK Münster entwickelt hat,
- mit Schreiben des MAGS vom 17.10.2006 eine CD-ROM mit Bausteinen für das erste Lehrjahr von 6 handwerklichen Ausbildungsberufen, die die ZWH entwickelt hat,
- am 15.12.2006 per Mail der ZWH 68 Bausteine für die gesamte Ausbildungsdauer der 6 Handwerksberufe (inkl. überarbeiteter Fassung für das jeweils erste Lehrjahr),
- am 28.12.2006 per Mail der IHK Münster die restlichen Bausteine für das zweite bzw. auch für das dritte Ausbildungsjahr der 8 industriellen und kaufmännischen Berufe.

**Ergebnis der fachlichen Prüfung**

(15) Das BiBB hat die fachliche Qualitätsprüfung der vorgelegten 125 Bausteine im Januar und Februar 2007 durchgeführt. Aufgrund einer Bitte des Auftraggebers erfolgte eine erste Vorab-Unterrichtung des BiBB bereits schon Ende Januar und Mitte Februar per Mail.

Zusammenfassend bewertet das BiBB die vorgelegten Bausteine wie folgt:

Ausbildungsberuf / Schwerpunkt	Dauer (Jahre)	Anzahl d. Bausteine	Entwickler der Bausteine	Bewertung (Bausteine sind kompatibel mit der AO)		
				Ja	Teilweise	Nein
Bauten- und Objektbeschichter/-in	2 Jahre	5	ZWH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hochbaufacharbeiter (3 Schwerpunkte: Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten)	2 Jahre	13	ZWH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ausbildungsberuf / Schwerpunkt	Dauer (Jahre)	Anzahl d. Bausteine	Entwickler der Bausteine	Bewertung (Bausteine sind kompatibel mit der AO)			
				Ja	Teilweise	Nein	
Ausbaufacharbeiter (6 Schwerpunkte: Zimmerarbeiten, Stuckateurarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Estricharbeiten, Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten, Trockenbauarbeiten)	2 Jahre	21	ZWH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tiefbaufacharbeiter (5 Schwerpunkte: Straßenbauarbeiten, Rohrleitungsbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, Brunnen- und Spezialtiefbauarbeiten, Gleisbauarbeiten)	2 Jahre	14	ZWH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Teilweise: Baustein 5G
Änderungsschneider/-in	2 Jahre	6	ZWH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk (2 Schwerpunkte: Bäckerei, Fleischerei)	3 Jahre	9	ZWH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Maschinen- u. Anlagenführer/-in, Schwerpunkte: a) Metalltechnik b) Kunststofftechnik c) Textiltechnik d) Textilveredelung	2 Jahr 2 Jahr 2 Jahr 2 Jahre	6 6 6 3	IHK Münster	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Siehe Ziffer (4)  Teilw.: Baustein 5, 6
Teilezurichter	2 Jahre	4	IHK Münster	<b>entfällt</b>			Siehe Ziffer (16)
Fachlagerist/-in	2 Jahre	6	IHK Münster	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Servicefahrer/-in	2 Jahre	4	IHK Münster	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fachkraft für Kurier, Express- und Postdienstleistungen	2 Jahre	2	IHK Münster	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe Ziffer (6)
Fachkraft im Gastgewerbe	2 Jahre	5	IHK Münster	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja: Bausteine 1, 3 , teilw.: Bausteine 2, 4, 5
Produktionsfachkraft Chemie	2 Jahre	6	IHK Münster	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fachkr. f. Möbel-, Küchen u. Umzugsservice	3 Jahre	9	IHK Münster	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Teilw.: Bausteine 4-9 Nein: Bausteine 1-3

(16) Eine fachliche Begutachtung der vorgelegten Ausbildungsbausteine für den Beruf **Teilezurichter/in** kann seitens des BIBB nicht vorgenommen werden, da eine entsprechende Ausbildungsordnung nach BBiG oder HwO nicht existiert. Es gibt lediglich eine Berufsbildbeschreibung aus dem Jahre 1939. Die staatliche Anerkennung erfolgte am 02.10.1939 durch Mitteilung der RI vom 05.10.1939 - XI – 34 100 (59). Eine Überprüfung der Kompatibilität der Ausbildungsbausteine mit einer Ausbildungsordnung ist somit nicht möglich. Hinzu kommt, dass der möglichen Neuordnung des Berufes Teilezurichter durch eine fachliche Qualitätsprüfung der Kompatibilität von Bausteinen, die aus einer anderen Ausbildungsordnung entwickelt wurden, aus politischen Gründen nicht vorgegriffen werden darf. Denn die Novellierung des Berufsbildes ist zwischen den Sozialparteien derzeit sehr umstritten und auch vom Verordnungsgeber nicht legitimiert. Zudem ist nicht erkennbar, welche Ausbildungsregelungen (z.B. eines drei- oder dreieinhalbjährigen metallindustriellen Ausbildungsberufes) den Bausteinen zugrunde gelegt wurden. Aber auch wenn dies bekannt wäre, so könnte eine fachliche Begutachtung des BIBB trotzdem nicht erfolgen, da dies dann ein Präjudiz für eine Anrechnung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG bedeuten würde. Die politische Entscheidung hierüber ist jedoch bislang noch nicht getroffen worden und obliegt allein dem zuständigen Fachministerium (BMW) und dem BMBWF (Einvernehmensministerium).

(17) Insgesamt hat die Prüfung der Ausbildungsbausteine ergeben, dass bei 9 von den untersuchten Berufen, und bei einem weiteren Schwerpunkt eines Berufes, die fachlichen Qualitätskriterien vollständig bzw. teilweise erfüllt sind. Allerdings finden sich in den Einzelbewertungen noch ergänzende Hinweise, wie im Einzelfall weitere Verbesserungen möglich sein können.

Bei den restlichen Berufen (bzw. Schwerpunkten) ist eine Kompatibilität mit den jeweiligen Ausbildungsordnungen nicht (bzw. nur teilweise) festzustellen. Nach Auffassung des BIBB sind hier noch weitreichendere Anpassungen oder Korrekturen erforderlich. In den Einzelbewertungen finden sich diesbezüglich konkrete Hinweise.

(18) Bei den zu überprüfenden Ausbildungsbausteinen handelt es sich um eine Form der zeitlichen Segmentierung von in Ausbildungsrahmenplänen für die gesamte Ausbildungsdauer beschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Bausteine dienen der curricularen Darstellung im Rahmen des Pilotprojekts „3. Weg“. Sie stellen somit in gewisser Weise eine Analogie zu den betrieblichen Ausbildungsplänen dar, die jeder Auszubildende ohnehin aufgrund der Ausbildungsordnung für die Auszubildenden zu erstellen hat. Im Unterschied zur zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplans führt die Bausteinstruktur der Ausbildung jedoch zu einer deutlichen Einschränkung der Flexibilität bei der Vermittlung der jeweiligen Lerninhalte, da die einengenden Vorgaben der Bausteine sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht berücksichtigt werden müssen. So hat sich z.B. beim Beruf „Fachkraft im Gastgewerbe“ gezeigt, dass eine sinnvolle Gliederung der Ausbildungsinhalte in Bausteine nicht möglich ist, wenn gleichzeitig eine vollständige Zuordnung zu einem Ausbildungsjahr erfolgen muss. Hier schafft die Bausteinstruktur Flexibilitätsbarrieren, die über die Festlegungen der zeitlichen Gliederung hinausgehen. Um die Gliederung nach Ausbildungsjahren aufrecht zu erhalten, haben daher die Entwickler der Bausteine die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres in das zweite Ausbildungsjahr übertragen. Damit haben sich allerdings die Abweichungen von der zeitlichen Gliederung der Ausbildungsordnung verschärft,

was wiederum eine ausgeglichene Gewichtung der Ausbildungsinhalte verhindert. Das Problem ließe sich im Rahmen der Bausteinstruktur nur dadurch lösen, dass das Prinzip aufgegeben wird, Bausteine müssten jeweils innerhalb eines Ausbildungsjahres abgeschlossen werden.

(19) Die fachliche Qualitätsprüfung dient dem Ziel, die im vorliegenden Pilotvorhaben durch das Förderkonzept des MAGS angestrebte Einheitlichkeit der Bausteine auf Landesebene zu bestätigen. Die Überprüfung der Kompatibilität mit den Ausbildungsordnungen durch das BIBB bedeutet in dem Zusammenhang nicht, dass damit eine „Bundeseinheitlichkeit“ gegeben ist, wie dies teilweise auf den Deckblättern der vorgelegten Ausbildungsbausteine postuliert wird. Eine Bundeseinheitlichkeit wäre nur dann gegeben, wenn die Entwicklung und Abstimmung der Ausbildungsbausteine in einem auf Bundesebene legitimierten Verfahren erfolgt wäre. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.